Der Aufsichtsrat
UNABHÄNGIGE FACHINFORMATIONEN FÜR AUFSICHTSRÄTE, BEIRÄTE UND VERWALTUNGSRÄTE

Haftungsrisiken werden von Aufsichts- und Beiräten noch häufig unterschätzt

Potenzielle Schadensersatzforderungen aus ihrer Tätigkeit in Kontrollgremien werden von Mitgliedern gerne verdrängt. Dabei dürften anstehende Urteile im Rahmen des Wirecard-Prozesses das Thema auf die Agenda setzen und voraussichtlich für Gesetzesverschärfungen sorgen. Eine aktuelle Umfrage zeigt, wie Aufsichts- und Beiräte mittelständischer Unternehmen ihre Haftungsrisiken bewerten.

Klaus F. Jaenecke, Nicolas von Rosty

I. Einleitung

Die gerichtliche Aufarbeitung des Wirecard-Skandals in München wirft ihre Schatten voraus. Neben dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und Hauptangeklagten Markus Braun und weiteren einst operativ tätigen Managern sind auch frühere Aufsichtsräte ins Visier der Justiz geraten. Die 140-Mio.-€-Schadensersatzklage des Wirecard-Insolvenzverwalters Michael Jaffé ist u.a. auch an ein Ex-Aufsichtsratsmitglied adressiert, dem die Zustimmung zu einem ungesicherten 100-Mio.-€-Kredit sowie zu einer ebenso hohen Bond-Zeichnung vorgeworfen wird. Die Klage stützt sich auf Sorgfalts- und Interventionspflichten. Der Insolvenzverwalter argumentiert, der Aufsichtsrat habe Warnungen etwa der KPMG-Sonderprüfung und von Liquiditätsrisiken ignoriert. In erster Instanz stellte das Gericht zwar eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats fest, aber keine Kausalität für den entstandenen Schaden. In dem Berufungsverfahren vor dem OLG München prüft das Gericht in Bezug auf den Aufsichtsrat nun, ob dessen pflichtwidriges „Durchwinken" doch kausal für den Schaden verantwortlich war.

Von den mit Spannung erwarteten Urteilen könnte eine wegweisende Wirkung in Richtung einer Verschärfung der Haftung von Aufsichtsräten ausgehen. Das Gericht stützt sich auf § 116 AktG, wonach für Aufsichtsräte grundsätzlich die für Vorstandsmitglieder geltenden Haftungsregelungen aus § 93 AktG gelten. Hiernach hätte der Aufsichtsrat Großtransaktionen (hier: Kredit & Bond-Zeichnung) nicht nur formell genehmigen, sondern deren wirtschaftliche Plausibilität substanziell prüfen müssen. Eine bloße „Warnhinweisweitergabe" reicht nicht.

II. Weitere spektakuläre Fälle stehen an

Ein zweiter Fall, der momentan Gemüter und Gerichte bewegt, ist die Signa-Insolvenz des österreichischen Immobilienjongleurs René Benko. Auch bei der Aufarbeitung des Signa-Falls hat die Masseverwalterin der Signa-Prime-Einheit u.a. auch Aufsichtsräte aufgefordert – darunter den ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Alfred Gusenbauer –, ihre persönliche Haftung „konstitutiv anzuerkennen". Gefordert von allen Verdächtigen wird rund eine Milliarde Euro wegen mutmaßlicher Insolvenzverschleppung und Sorgfaltspflichtverletzungen. Klagen werden vorbereitet. Bemerkenswert ist, dass der Signa-Beirat statuarisch nur beratend tätig war, faktisch aber Aufsichtsratsfunktionen wahrnahm. Dies legt nahe, dass auch „Beiräte light" demnach möglicherweise in Regress genommen werden können.

Beide Ereignisse könnten die Spitze eines Eisbergs sein, dies legen Ergebnisse einer Umfrage zu Haftungsrisiken unter den Mitgliedern der Aufsichtsräte Mittelstand in Deutschland (ARMID) nahe. Im ARMID sind über 400 Aufsichts- und Beiräte von Unternehmen mit einem Umsatz von mehreren 100 Mio. € zusammengeschlossen. An der Befragung haben über 100 aktive Gremienmitglieder teilgenommen.

Grundsätzlich gehen über 80% der Befragten von einer Verschärfung der Situation in Bezug auf die Haftung für die Arbeit in Aufsichtsgremien aus (vgl. Abb. 1). Haftungsfragen dürften folglich zunehmend an Dynamik gewinnen. Immerhin 30% der Aufsichts- und Beiräte mittelständischer Unternehmen haben in dieser Funktion Haftungssituationen bereits selbst erlebt oder bei anderen Gremienmitgliedern beobachtet.

Wie dünn die Verteidigungslinie von Aufsichtsräten im Krisenfall ist, zeigt beispielsweise der Fall der börsennotierten Walter Nagel AG. Der Aufsichtsrat genehmigte jahrelang

Abb. 1: Erwarten Sie grundsätzlich in den kommenden Jahren eine Verschärfung der Situation in Haftungsfragen für Mitglieder von Aufsichtsgremien?

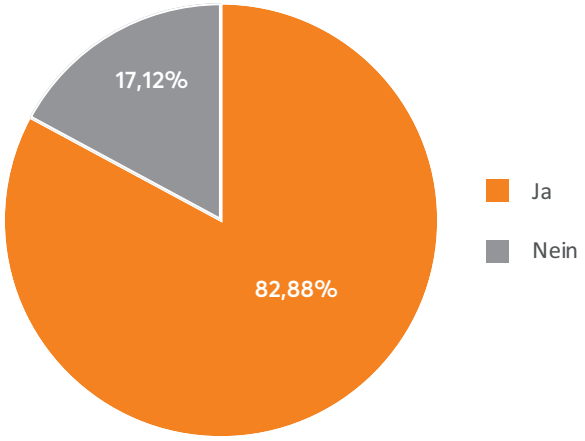

riskante Berater- und Finanzgeschäfte, obwohl sich die Insolvenzreife abzeichnete. Das OLG Düsseldorf verurteilte vier Aufsichtsratsmitglieder zu rund 4 Mio. € Schadensersatz. Jeder Aufsichtsrat habe eine eigenständige Pflicht, so die Begründung, zweifelhafte Vorstandsgeschäfte zu stoppen und bei drohender Insolvenz unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten.

III. Wahrnehmung von Risiken unterentwickelt

Dennoch unterschätzen noch viele Gremienmitglieder die Risiken ihrer Tätigkeit. So hat bislang nur eine Minderheit der befragten in mittelständischen Aufsichtsgremien tätigen Räte von 17% ein Mandat in einem Kontrollgremium aus Sorge vor Haftung abgelehnt. Und auch nur 6% schätzen das Risiko, persönlich für Fehlentscheidungen oder Pflichtverletzungen in ihrer Funktion als Gremiumsmitglied haftbar gemacht zu werden, für „hoch" ein. 61% halten das Risiko für „gering" bzw. für „sehr gering". Die niedrige Risiko-Wahrnehmung kann leicht zum Bumerang werden.

IV. D&O-Versicherung sichert nicht vollständig ab

Wie wenig ausgeprägt das Bewusstsein für zivil- und strafrechtliche Haftungsansprüche ist, geht auch aus einer weiteren Fragestellung der ARMID-Untersuchung hervor. So glauben sich lediglich 42% der befragten Kontrollmitglieder seitens einer D&O-Haftpflichtversicherung als „vollständig abgesichert". Die Mehrheit der Antworten verteilt sich auf „teilweise abgesichert" und „nicht abgesichert". 6% der Befragten sind über einen Versicherungsschutz gar nicht informiert. Es kann sich rasch als fahrlässig bis ruinös herausstellen, keine ausreichende Haftpflichtversicherung zu besitzen. Ein naheliegender Vergleich: Es fährt auch niemand ohne Versicherung Auto, auch wenn man nicht täglich einen schweren Unfall verursacht.

Die Befragung gibt ebenfalls Auskunft, in welchen Feldern die Gremienmitglieder den höchsten Bedarf an Aufklärung sehen. So würden sich jeweils 57% Schulungen und Informationen zu den Themen „Haftungsvermeidung" und „Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen" wünschen. Auch bei den Themen „Allgemeine Haftung" (39%) und „Pflichten bei Interessenkonflikten" (36%) besteht seitens der Aufsichtsräte Informationsbedarf. Das Feld der „Versicherungsoptionen" (16%) wird als nicht so aufklärungsbedürftig erachtet (Mehrfachnennungen möglich). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Gremienmitglieder ein hohes Interesse verspüren, sich intensiver über die möglichen Folgen ihrer Tätigkeit zu informieren, sofern entsprechende Angebote am Markt vorhanden sind.

V. Ein weiteres Urteil

Abschließend sei in dem Zusammenhang auf ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs hingewiesen. Der Bundesgerichtshof hat in einem Nebenkriegsschauplatz des Organhaftungsrechts entschieden, dass ein Aufsichtsrat, der seine Arbeit durch dauerhaftes Fernbleiben blockiert, nicht automatisch gerichtlich ergänzt werden darf. Praktisch bedeutet das: Wenn ein einzelnes Mitglied ein dreiköpfiges Gremium handlungsunfähig macht, steigt für die verbleibenden beiden Aufsichtsräte das Haftungsrisiko – sie müssen dennoch alle Überwachungs- und Krisenpflichten erfüllen. Auch diese Rechtslage kann relevant werden.

VI. Fazit

Als Fazit für die Praxis und das individuelle Risikomanagement lässt sich festhalten:

- **Es gibt keine Schutzräume mehr:** Selbst ein Prozessstand von „nur Klageeingang" ruiniert Reputation und bindet Ressourcen von Aufsichtsräten. D&O-Limits können schon im Vorverfahren wie im Wirecard-Prozess ausgeschöpft sein.
- **Faktische vs. formelle Gremien:** Wo Beiräte faktisch Zustimmungsrechte haben wie im Beispiel Signa, wenden Gerichte und Insolvenzverwalter die volle Aufsichtsratshaftungslogik an.
- **Aktive Krisenrolle erzwingen:** Nach dem Bundesgerichtshof genügt Passivität nicht, um aus der Schusslinie zu kommen – wer sich entzieht, gefährdet die ganze Gesellschaft und die Kollegen.

Wer heute einen (fakultativen) Aufsichts- oder Beiratsposten übernimmt, braucht daher eine wasserdichte Geschäftsordnung, klare Eskalationsmechanismen und ein individualisiertes D&O-Setup – sonst droht persönlicher Regress bereits in der Abwehr der Klagevorbereitung.

»AR1478048

Literaturhinweis:

- Aufsichtsräte Mittelstand in Deutschland (ARMID e.V.), Umfrage zu Haftungsrisiken, s.u. https://fmos.link/13974 (Abruf: 27.10.2025).

Klaus F. Jaenecke
ist Vorsitzender des ARMID und Aufsichtsratsvorsitzender des Armaturenherstellers Hansgrohe.

Dr. Nicolas von Rosty
ist Managing Partner der internationalen Personalberatung Heidrick & Struggles.